

Satzung des Vereins

„Dorfgemeinschaft Mardorf e.V.“



§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: **Dorfgemeinschaft Mardorf e. V.**

Er hat seinen Sitz in 31535 Neustadt, Stadtteil Mardorf, Aloys-Bunge-Platz.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neustadt a. Rbge. eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, die **Gemeinschaft der Bürger** des Dorfes Mardorf zu pflegen und zu fördern. Er soll zur Pflege und Bewahrung **heimatlichen Brauchtums und Gedankengutes** beitragen, **kulturelle Veranstaltungen** durchführen, **Dorfgemeinschaftseinrichtungen** erhalten und nutzen und sich für eine **Dorfentwicklung** einsetzen, die bei Bewahrung des **dörflichen Charakters** des Stadtteils Mardorf für dessen Bürger eine sinnvolle, gepflegte Umwelt und **Lebensqualität** gewährleistet.

§ 3

Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein erfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Vorstandsämter sind **Ehrenämter**, für die weder Entgelt noch Entschädigung geleistet wird. Bei einer Auslagenerstattung dürfen nur tatsächlich entstandene Aufwendungen erstattet werden.

§ 4

Erfüllung der Aufgaben des Vereins

1. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Die Aufgaben des Vereins werden erfüllt durch:
 - a) Regelmäßige gemeinschaftliche **Veranstaltungen** (u. a. für ältere Mitglieder und Bürger).
 - b) Unterhaltung von **Einrichtungen** der Dorfgemeinschaft.
 - c) Pflege und Entwicklung der **Dorfgemeinschaft**, des dörflichen **Brauchtums**, der **Kinder- und Jugendarbeit** in der Dorfgemeinschaft.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Mitgliederversammlung (siehe § 13) ist jeweils alsbald nach Beginn eines Kalenderjahres einzuberufen.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können einzelne **Personen, Personengemeinschaften und juristische Personen** werden, die ihr Interesse am Zweck des Vereins bekunden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
2. Der Verein umfasst ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
 - 2.1 **Ordentliche Mitglieder** sind natürliche Personen, die die Mitgliedschaft erworben haben und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2.2 **Außerordentliche Mitglieder** sind juristische Personen, die die Mitgliedschaft erworben haben.

2.3 **Jugendliche Mitglieder** sind natürliche Personen, die die Mitgliedschaft erworben haben, aber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2.4 Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein, insbesondere zur Erfüllung seiner Aufgaben erworben haben, können zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden. Sollte sich eine Person in herausragendem Maße im vorstehenden Sinne um den Verein verdient gemacht haben, kann diese Person darüber hinaus zum **Ehrenvorsitzenden** ernannt werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins üben ihre **Rechte** durch Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung aus. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das volle Stimmrecht. Außerordentliche Mitglieder benennen jeweils einen Vertreter, der für sie das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausübt. Der Vertreter hat für jeweils ein außerordentliches Mitglied eine Stimme. Die jugendlichen Mitglieder wählen einen Vertreter, der ihre Interessen und Anliegen im Vereinsausschuss vertritt und für je fünf jugendliche Mitglieder einen Delegierten als stimmberechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung. Der Delegierte hat für jeweils fünf jugendliche Mitglieder eine Stimme. Für ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder ist eine Stimmübertragung nicht möglich. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand Anträge zu unterbreiten, die dieser mit Stellungnahme der Mitgliederversammlung vorzulegen hat. Solche Anträge müssen dem geschäftsführenden Vorstand einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt werden und von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern unterschrieben sein.

2. Jedes Mitglied des Vereins ist **verpflichtet**, die Interessen des Vereins zu wahren und die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen, das Vereinseigentum und Einrichtungen des Vereins schonend zu behandeln, den Jahresbeitrag jeweils rechtzeitig zu entrichten (§ 9 Ziffer 3).

§ 8

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die **Mitgliedschaft** wird **durch Aufnahme erworben**. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit. Lehnt der geschäftsführende Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Die Bestätigung der Aufnahme oder eine eventuelle Ablehnung der Aufnahme haben schriftlich ohne Angabe einer Begründung durch den geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die **Satzung** des Vereins an.

2. Die **Mitgliedschaft erlischt**:

2.1 **durch Tod!**

2.2 **durch Austritt!** Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine einmonatige Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres einzuhalten.

2.3 **durch Ausschluss!** Der Ausschluss von Mitgliedern kann erfolgen, wenn eine Beitragszahlung trotz schriftlicher Aufforderung nach länger als drei Monaten ab Fälligkeit (siehe § 9, Ziffer 3) nicht erfolgt ist, bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Beschlüsse des Vereins, wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins, bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins. Den Ausschluss spricht der **1. Vorsitzende** auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekanntzugeben. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Wird der Ausschlussbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

3. **Mit Beendigung** der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 9

Beiträge der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben einen **jährlichen Beitrag** zu zahlen.
Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt (§ 14, Ziffer 5). Für jugendliche Mitglieder ist ein geringerer Beitrag zu erheben, dessen Höhe die Hälfte des Beitrages der ordentlichen Mitglieder nicht übersteigen soll.
2. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu entrichten, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
3. Die Jahresbeiträge sind Jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres im Voraus zu entrichten. Ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (§ 5) besteht nur nach Entrichtung des Jahresbeitrages.

§ 10

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) **Geschäftsführender Vorstand**
- b) **Vereinsausschuss**
- c) **Mitgliederversammlung**

§ 11

Geschäftsführender Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) der **1. Vorsitzende** (m/w)
 - b) der **2. Vorsitzende** (m/w)
 - c) der **Kassenführer** (Kassierer – m/w)
 - d) der **Medienbeauftragter** (m/w)Sollte die Mitgliederversammlung einen **Ehrevorsitzenden** (m/w) ernannt haben, ist dieser berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes ohne eigenes Stimmrecht teilzunehmen.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist **Vorstand im Sinne des § 26 BGB**.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands vertreten.
4. Der geschäftsführende Vorstand führt die **laufenden Geschäfte des Vereins**. Für die Ausführung der Beschlüsse und der laufenden Geschäfte **kann** ihm gegebenenfalls ein **Geschäftsführer** (m/w) zur Verfügung gestellt werden.
Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Zu den nach § 13, Ziffer 1, Satz abzuhaltenden **ordentlichen, jährlichen Mitgliederversammlungen** erstattet der geschäftsführende Vorstand, vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder im Falle von dessen Verhinderung, durch den 2. Vorsitzenden den Jahresbericht. Der Kassenführer hat zu den ordentlichen, jährlichen Mitgliederversammlungen eine Kassenprüfung durch die hierzu gemäß § 14, Ziffer 2 gewählten Kassenprüfer durchführen zu lassen und erstattet der Mitgliederversammlung den Kassenbericht. Jahresbericht und Kassenbericht sollten in schriftlicher Kurzform den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden.
5. Die **Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands** werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet; im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Der Geschäftsführer nimmt ggf. bei Ladung durch den 1. bzw. 2. Vorsitzenden an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands teil. Bei der Einladung zur Sitzung des geschäftsführenden Vorstands ist eine Tagesordnung mitzuteilen. Diese ist mit den Mitgliedern des Vereinsausschusses abzustimmen, wenn es der geschäftsführende Vorstand für erforderlich hält.
6. Der geschäftsführende Vorstand hat das ausschließliche Vorschlagsrecht gegenüber der Mitgliederversammlung bezüglich der Ernennung von **Ehrenmitgliedern** und der Ernennung des **Ehrevorsitzenden**.
7. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Bei Ausübung des Vorschlagsrechtes bezüglich der Ernennung von Ehrenmitgliedern und der Ernennung des Ehrevorsitzenden kann der geschäftsführende Vorstand nur einstimmig entscheiden.

8. Der **geschäftsführende Vorstand** wird von der Mitgliederversammlung im turnusmäßigen Wechsel jeweils für **2 Jahre** gewählt. **1. Vorsitzender** und ggf. Geschäftsführer sowie **2. Vorsitzender** und Kassenführer sind dabei jeweils gleichzeitig zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

9. Der **Kassenführer** (Kassierer) verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenführers und eines zweiten Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstands.

10. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstands ist alsbald durch den **1. Vorsitzenden** bzw. im Falle dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden eine besondere Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Neuwahl für das Amt des ausgeschiedenen Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstands vorzunehmen hat.

§ 12

Vereinsausschuss

1) Dem Vereinsausschuss gehören an:

a) Die Mitglieder des **geschäftsführenden Vorstands** gemäß §11, Ziffer 1, a bis d und ggf. der Geschäftsführer.

b) **Zwei**, jeweils im Wechsel für die Dauer von **2 Jahren** zu wählende, volljährige **Vertreter** (m/w) **der Mitgliederversammlung** als **Beisitzer** (m/w).

c) **Zwei Verbindungsleute** (m/w) zum **Ortsrat** Mardorf. Diese sind von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von **1 Jahr** aus dem Kreis derjenigen ordentlichen Vereinsmitglieder zu wählen, die gleichzeitig dem Ortsrat angehören. Gehören keine Ortsratsmitglieder dem Verein als ordentliche Mitglieder an oder ist von den Ortsratsmitgliedern niemand bereit, diese Aufgabe zu übernehmen, so können auch andere Vereinsmitglieder mit dieser Aufgabe betraut werden.

d) **Ein von den außerordentlichen Mitgliedern** gem. § 6 Ziffer 2, Nr. 2 jeweils für 2 Jahre zu wählender Vertreter (m/w).

e) **Ein von den jugendlichen Mitgliedern** gemäß § 6, Ziffer 2, Nr. 3 jeweils für 2 Jahre zu wählender Vertreter (m/w).

f) Gegebenenfalls ein von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von **2 Jahren** zu wählender **Referent** (m/w) für die Gemeinschaftsveranstaltungen, Dorfgemeinschaftseinrichtungen (z. B. **Singgemeinschaft**), Fragen der Dorferhaltung und -gestaltung.

g) Gegebenenfalls **weitere Referenten** (m/w) für besondere Fachfragen, die von der Mitgliederversammlung für jeweils **1 Jahr** in den Vereinsausschuss gewählt werden können.

2) Der Vereinsausschuss ist für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und bestimmte, ihm von der Mitgliederversammlung übertragene Aufgaben zuständig. Die Sitzungen des Vereinsausschusses werden vom **1. Vorsitzenden**, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladungen zu Sitzungen des Vereinsausschusses erfolgen nach Bedarf. Der Vereinsausschuss soll jedoch in der Regel mindestens zweimal innerhalb eines Geschäftsjahres zusammentreten. Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gelten Beschlüsse als nicht angenommen.

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ihm angehörenden Personen anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gelten die Bestimmungen zu § 11, Ziffer 6, Satz 4 bis 6 Sinn entsprechend. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vereinsausschusses kann der Ausschuss mehrheitlich beschließen, dieses Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vakant zu lassen oder aber mehrheitlich den Antrag an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vornehmen zu lassen. An einen solchen Antrag ist der geschäftsführende Vorstand gebunden.

§ 13

Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Eine **ordentliche Mitgliederversammlung** ist gemäß § 5 einmal jährlich in den Monaten Januar oder Februar einzuberufen. Die Mitglieder sind hierzu unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einzuladen. **Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.**

2) Der geschäftsführende Vorstand kann auch jederzeit eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen. **Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.**

§ 14

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1) Die **Wahl des geschäftsführenden Vorstands** und ggf. des Geschäftsführers gemäß § 11, Ziffer 7 und der weiteren **Mitglieder des Vereinsausschusses** gemäß § 12, Ziffer 1, b bis g.
- 2) Die **Wahl von zwei Kassenprüfern** auf die Dauer von **2 Jahren**. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung, insbesondere auch über die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 3 und 11, Ziffern 8 und 9, haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 3) Die Entgegennahme des **Jahres- und Kassenberichts** des geschäftsführenden Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- 4) Ernennung von **Ehrenmitgliedern** und **Ehrenvorsitzenden**.
- 5) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge (§ 9, Ziffer 1).
- 6) Die Beschlussfassung über **Satzungsänderungen** und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- 7) Aufstellung einer Hausordnung und Nutzungsordnungen für Dorfgemeinschaftseinrichtungen.
- 8) Beschlussfassung über die **Auflösung** des Vereins.

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der **1. Vorsitzende**, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider der Kassenführer.
- 2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre **Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen**, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe (Stimmenübertragung) ist unzulässig. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- 3) Die **Wahl** der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und der Mitglieder des Vereinsausschusses sowie der Kassenprüfer erfolgt **geheim, wenn ein Mitglied** dies beantragt, **sonst durch offene Abstimmung**. Für die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und der Mitglieder des Vereinsausschusses sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 16

Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlungen sind **schriftlich** abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und ggf. dem Geschäftsführer zu **unterzeichnen**.

Über **jede Mitgliederversammlung** wird eine **Niederschrift** aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und ggf. dem Geschäftsführer zu **unterzeichnen** ist.

§ 17

Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die **Mitgliederversammlung** beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der **Tagesordnung** bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von **drei Viertel** der abgegebenen Stimmen. Bei einer Änderung des § 2 genügt eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 18
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte **drei Liquidatoren** (m/w). Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das eventuelle Vermögen des Vereins an die Stadt Neustadt a. Rbge. mit der Auflage, diese Mittel im Sinne der in § 2 beschriebenen Aufgaben im Stadtteil Mardorf zu verwenden.

Beschluss auf der Jahreshauptversammlung

Mardorf (Neustadt a.Rbge.), den 26.März 2021

.....
Friedrich Dankenbring, 1.Vorsitzender

.....
Merle Struckmann, 2.Vorsitzende

Satzungsänderung (**§ 17**) am 26.3.**2021** JHV TOP 5
und im Vereinsregister Neustadt a. Rbge. eingetragen am ???

Satzungsänderung (**§ 17**) am 26.1.**2018** JHV TOP 5
und im Vereinsregister Neustadt a. Rbge. eingetragen am ???

Satzungsänderung (**§§ 11.1d, 12.1f** gemäß **14.6**) am 30.1.**2016** JHV TOP 10
und im Vereinsregister Neustadt a. Rbge. eingetragen am 16.6.2016

Satzungsänderung (**§§ 1, 4, 6, 7, 8, 11, 12, 13, 14, 15, 18**) am 9.2.**2013** JHV TOP 8
und im Vereinsregister Neustadt a. Rbge. eingetragen am 17.10.2013

Satzungsänderung **§11** Ziffer 3 beschlossen am 5.3.**2005** JHV TOP 8
und im Vereinsregister Neustadt a. Rbge. eingetragen am 8.6.2005

Satzungsänderung **§§ 6, 11, 14** (Ehrevorsitzender) beschlossen am 10.3.**2001** JHV TOP 6
und im Vereinsregister Neustadt a. Rbge. eingetragen am 20.7.2001

Die **erste Satzung** des Vereins auf der Mitgliederversammlung am 12.3.**1984** TOP 4 beschlossen
und am 5.5.1984 im Vereinsregister Neustadt a. Rbge. eingetragen.

Der Verein „Dorfgemeinschaft Mardorf e. V.“ ist am **06.12.1983** in der Gaststätte „Asche“ in Mardorf **gegründet** worden. Gründungsmitglieder sind Josef Boslar, Heinrich Röhr, Rolf Lorsch, Barbara Graune, Ursula Feldmann, Friedrich Dankenbring, Rudolf Semsroth. Versammlungsleiter Wilhelm Rabe und Geschäftsführerin Eva-Maria Kahle.